

Finanzdepartement
RR Herbert Huwiler
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Lachen, den 13. Mai 2025

Stellungnahme zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 2025 und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) Stellung zu nehmen zu. Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Die digitale Leistungserbringung ist für eine moderne und zeitgemässe Verwaltung zentral, was insbesondere die Einführung des sogenannten digitalen Schalters beinhaltet. Die FDP unterstützt daher das Vorhaben, dass die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Verwaltung bzw. die digitale Transformation der Verwaltung geschaffen werden, wobei auch zukünftige digitale Entwicklungen berücksichtigt werden sollen. Dabei ist wichtig, dass diese einheitlich sowohl im Kanton als auch für Bezirke und Gemeinden eingeführt wird.

Vorab fällt auf, dass das der Entwurf sehr detailliert ausgefallen und vielerorts «überladen» ist, was insbesondere die vorgesehene Regelung der Zuständigkeiten und Gremien (§ 10 ff.) anbelangt.

Konkret begrüsst die FDP im Rahmen der digitalen Leistungserbringen den Grundsatz «digital first», der die Behörde verpflichtet, primär digital ihre Leistungen anzubieten, wobei das analoge Leistungsangebot erhalten bleibt. Ebenso wird die Datennutzung im «Once-Only»-Prinzip im Grundsatz befürwortet, wonach Daten nur an einem Ort zu speichern und nach geregelten Kompetenzen zu erfassen sowie zu mutieren sind. Beide Prinzipien dürften zu einem Bürokratieabbau führen, was ein zentrales liberales Anliegen ist.

Im Zentrum der Basisdienste steht der digitale Schalter, der den Benutzern eine sichere und zentrale Umgebung bietet, um digitale öffentliche Leistungen von Kanton, Gemeinden

und Bezirken effizient zu beziehen und mit den öffentlichen Organen zu kommunizieren.

Aus Sicht der FDP ist wichtig, dass die Künstliche Intelligenz im Gesetz aufgenommen wird, damit diese neue Technologie auch im Kontext der öffentlichen Verwaltung verwendet werden kann. Neben der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Einsatz von künstlicher Intelligenz ist auch zu gewährleisten, dass keine personenbezogenen Daten verwendet werden.

Schliesslich werden aus Sicht der FDP Regelungen zur Datencloud vermisst. Insbesondere sollte die Datensicherung zwingend in der Schweiz erfolgen. Diesbezüglich ist der Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme

Zu den einzelnen neuen Paragraphen nimmt die FDP wie folgt Stellung:

- § 1: Gegenstand

Die FDP begrüsst es ausdrücklich, dass das Gesetz im Speziellen im Interesse der Effizienz, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung regelt. Zu wünschen wäre, wenn dies in den weiteren Bestimmungen auch so umgesetzt würde.

- § 3: Begriffe

In lit. e (Basisdienste) sind unter anderem sogenannte «Querschnittsanwendungen» erwähnt, wobei unklar ist, was damit gemeint ist. Die FDP regt an, diese zu definieren.

- § 5: Informationswiederverwendung

In Abs. 1 ist vorgesehen, dass die digitale Aktenführung anderen öffentlichen Organen zur Verfügung steht. Dabei ist aber nicht geregelt, wer auf welche Akten Zugriff hat. Hier besteht Regelungsbedarf. Dabei ist aus Sicht der FDP wichtig, dass der Datenschutz zwingend gewährleistet ist.

Unabhängig davon sollte das Once Only-Prinzip nicht absolut gelten: Die FDP schlägt eine Ausnahmeregelung (allenfalls auf Verordnungsstufe) vor, wonach beispielsweise bei technischen Hürden, Unwirtschaftlich- oder Unzweckmässigkeit vom Grundsatz, die Daten nur an einem Ort zu speichern, abgewichen werden kann.

- § 6: Digitale Inklusion

Die FDP begrüsst ausdrücklich das Zugänglichmachen von digitalen öffentlichen Leistungen, wobei dieses als Pflicht zu verstehen ist.

- § 7: Offene Nutzung

Für die FDP ist die Notwendigkeit einer offenen Nutzung nicht ersichtlich. Was will man damit erreichen (Weitergabe der Software an andere Kantone oder die Bevölkerung)? Hier besteht Klärungsbedarf.

- § 8: Einsatz von KI-Systemen

Wie bereits erwähnt begrüsst die FDP, dass die künstliche Intelligenz im Gesetz aufgenommen wird, damit diese neue Technologie auch im Kontext der öffentlichen Verwaltung verwendet werden kann. Dabei ist es wichtig, dass mit KI-Systemen, explizit «lokal gehostete» KI Systeme gemeint sind (nicht die Verwendung von Cloud-basierten KI Systemen wie z.B. ChatGPT, welche auf den Servern von OpenAI läuft).

Da es eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass die Verwendung weder missbräuchlich noch widerrechtlich sein darf, ist Abs. 2 zu streichen. Unabhängig davon erscheint die Auflistung im 2. Satz als willkürlich und nicht abschliessend.

Da der Datenschutz auch bei der Verwendung von KI-Systemen in der Verwaltung wichtig ist, schlägt die FDP vor, § 8 mit Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: *«Besonders schützenswerte Daten müssen anonymisiert oder pseudonymisiert dem KI-System zur Verfügung gestellt werden. Der Datenschutz und die Informationssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.»*

- § 9: Pilotversuche

Die FDP begrüsst es, dass die Durchführung von Pilotprojekten an den Regierungsrat delegiert wird. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Wichtig ist, dass die Durchführung befristet bleibt.

- § 10: Zuständigkeiten: Grundsatz

Es fällt auf, dass verschiedene Gremien vorgesehen sind: Regierungsrat, Departement, Fachkommission, Steuergremium. Zudem können sogar noch weitere Gremien und Kommissionen hinzugezogen werden. Aus Sicht der FDP ist dies eindeutig zu viel. Eine Entflechtung beziehungsweise Vereinfachung ist erforderlich. Die FDP schlägt eine Stabsstelle vor, die beispielsweise beim Departementssekretariat des Finanzdepartements oder beim Amt für Informatik angeschlossen sein könnte. Auf die Fachkommission und die Zuständigkeiten des Departements ist zu verzichten.

- § 11: Regierungsrat

Aufgrund des Gesagten ist der Einsatz der Fachkommission zu streichen (Abs. 2 lit. b). Ebenso ist die Bestimmung über weitere Gremien und Kommissionen wegzulassen (Abs. 2 lit. c). Dafür ist die erwähnte Stabsstelle aufzunehmen.

- **§ 11: Zuständiges Department**
Die Zuständigkeiten des Departements ist zu streichen (vgl. oben). Die Aufgaben sind von der Stabsstelle wahrzunehmen.

- **§ 13: Steuergremium**
Das Steuergremium könnte als Stabsstelle dienen (vgl. oben).

- **§ 14: Fachkommission**
Die Fachkommission ist zu streichen (vgl. oben). Die Aufgaben sind von der Stabsstelle wahrzunehmen.

- **§ 18: Haftung**
Die Bestimmung ist zu streichen. Die Haftung ergibt sich bereits aus dem kantonalen Staatshaftungsgesetz (SRSZ 140.100). Unabhängig davon ist die Auflistung in Abs. 2 abzulehnen. Eine Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz sollte beispielsweise auch bei Informationen durch KI-Systeme erstellt oder im Rahmen von Pilotversuchen bestehen, wenn der Schaden *widerrechtlich* zugefügt wird (vgl. § 3 Staatshaftungsgesetz).

- **§ 19: Digitale Schalter**
Wie bereits erwähnt steht der digitale Schalter im Zentrum der Basisdienste. Aus gesetzsensystematischer Sicht sollte im Sinne der Übersichtlichkeit die Bestimmungen mit folgenden Marginalien versehen werden:
 - § 19 – 21: Digitale Schalter
 - § 22 – 23: Identitätsverwaltungssystem
 - § 24: Datenportal

- **§ 22: Identitätsverwaltungssystem**
In Abs. 1 lit. a sollte der Begriff «Benutzerkonto» in «Konto» (Account) geändert werden.

- **§ 24: Datenportal**
In Abs. 1 sollte der Begriff «Darstellung» in «Publikation» geändert werden.

- **§ 29: Aufbaukosten**
Warum die Beteiligung einer Gemeinde an den Aufbaukosten sich nach Massgabe des Anteils ihrer Einwohnerzahl (Abs. 2) und die Aufbaukosten der Bezirke sich nach der zu

erwartenden Nutzung (Abs. 3) bestimmt ist nicht nachvollziehbar. Hier besteht Erklärungsbedarf. Die FDP schlägt vor, diese für Gemeinden und Bezirke einheitlich zu regeln.

- **§ 33: Änderung bisherigen Rechts**

Bei der Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG; SRSZ 152.100) sollte zusätzlich erwähnt werden, dass Bezirke und Gemeinden bei der Bereitstellung und beim Betrieb von Basisdiensten zusammenarbeiten müssen.

Fazit

Die FDP unterstützt das vorliegende Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle